



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Planungsbüro
Carsten Wienröder
Stadt Land Regional
Odilienstr. 8a
36124 Eichenzell

per Mail an:

c.wienroeder@slrwienroeder.de

Geschäftszeichen RPKS - 31.2-200 d 631/61-2021/2
Dokument-Nr. 2022/327114
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Frau Frick
Durchwahl (0561) 106-2811
E-Mail katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Frau Wagner
Durchwahl (0561) 106-2819
E-Mail anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax 0611 327640727
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 04.04.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Ebersburg, Ortsteil Thalau

Bebauungsplan Gewerbegebiet „In den Heidellern – 2. Abschnitt“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Gemeinde Ebersburg verfolgt mit der o. a. Bauleitplanung das städtebauliche Ziel, kurzfristig Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf auszuweisen, um mittelfristig die Voraussetzungen für die Erschließung und die bauliche Umsetzung des „Gewerbeparks Ebersburg-Thalau“ zu schaffen.

Mit dem im o. a. Bebauungsplan vorgelegten Entwicklungskonzept ist eine bauleitplanerische Festsetzung mit Anschluss an das bereits erschlossene Gewerbegebiet des 4. und 5. Abschnitts geplant.

Wie in meiner Stellungnahme vom 04.01.2021 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits angeführt wurde, befindet sich der Geltungsbereich („Teilgeltungsbereich A“) des o. a. Bebauungsplans außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Wasser- und Heilquellenschutzgebiete. Gleichfalls sind nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 keine für den Grundwasserschutz ausgewiesene Vorbehaltsgebiete betroffen (vgl. Karte „Südblatt“).

Hinsichtlich der Eingriff-Ausgleichsplanung wurden die Unterlagen im Rahmen der hier in Rede stehenden Beteiligung konkretisiert. Da die mit der Umsetzung des o. a. Vorhabens erforderlichen Eingriffe in den Naturhaushalt im „Teilgeltungsbereich A“ nicht in geeigneter Weise auszugleichen sind, ist eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme außerhalb des v. g. Bereichs vorgesehen.

Die v. g. Kompensationsmaßnahme soll nach der BP-Planzeichnung vom 24.01.2022 teilweise auf dem Flurstück 8 in der Flur 1 der Gemarkung Stellberg („Teilgeltungsbereich B“), teilweise auf dem Flurstück 23 in der Flur 10 der Gemarkung Schmalnau („Teilgeltungsbereich C“) und teilweise auf dem Flurstück 116 in der Flur 2 der Gemarkung Thalau („Teilgeltungsbereich D“) erfolgen.

Dabei befindet sich der v. g. „Teilgeltungsbereich C“ in der vorgesehenen Weiteren Schutzzone (Zone III) des im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes „TB Schmalnau 1 – 3“ (vgl. nachfolgende Abb. 1; WSG-ID 631-146).

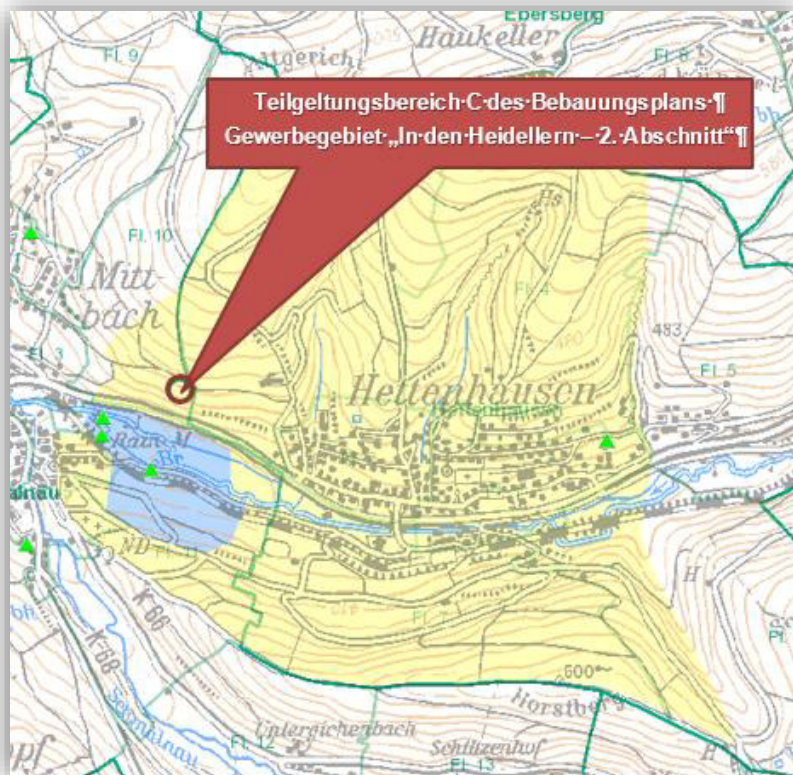


Abb. 1: geplantes Wasserschutzgebiet „TB Schmalnau 1 – 3“ mit dargestelltem Teilgeltungsbereich C in der vorgesehenen Zone III;

Den Unterlagen zufolge ist im „Teilgeltungsbereich C“ als Kompensationsmaßnahme eine extensive landwirtschaftliche Nutzung mit einer Mahd zweimal im Jahr und ohne den Einsatz von Düngemittel und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln vorgesehen (vgl. BP-Begründung, S. 12; BP-Planzeichnung; Kap. 8.2).

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen die o. a. Kompensationsmaßnahme grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass die künftige Wasserschutzgebietsverordnung für die Zone III hinsichtlich der Grundstücksnutzung u. a. folgende Verbote (nicht abschließend) vorsieht:

- Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig und nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuansaat wiederhergestellt werden kann.
- Die Lagerung von Festmist und festen Gärresten bis zu 6 Monaten auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen.
- Die Lagerung von organischen Düngern und Silage in Anlagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden.

Die v. g. Nutzungseinschränkungen sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, um somit die für den Trinkwasserschutz erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bereits im Rahmen der aktuell geplanten Kompensation anzuwenden.

Grundlage hierfür ist § 52 Abs. 3 WHG, wonach behördliche Entscheidungen auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Zu der Planung wurde zuletzt im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB von mir Stellung genommen.

Nach einer nochmaligen Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir auch für die externe Kompensationsfläche in der Gemarkung Neuhoof weder Altablagerungen oder

Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässer-
verunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden
Bodenschutzes ergeben sich somit weiterhin keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Durch den Hinweis auf die Anwendung des Merkblattes „Bodenschutz für Bauausfüh-
rende“ des HMUKLV in den textlichen Festsetzungen wird der Schutz des Bodens
während den Bauausführungen nach geltenden Normen gewährleistet.

Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB geforderte bodenfunktionale Kom-
pensationsbetrachtung wurde durchgeführt. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut
Boden wurde ermittelt und soll gem. S. 8 der Begründung innerhalb des naturschutz-
rechtlichen Ausgleichs erfolgen. Die „adäquaten Auswirkungen auf den Bodenhaushalt“,
die durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten seien, werden nicht näher beschrieben.
Rechnerisch wird der ermittelte Bodenwertverlust durch die naturschutzfachlichen Aus-
gleichsmaßnahmen jedoch nicht ausgeglichen.

Ich weise darauf hin, dass dieser Punkt bei der abschließenden Entscheidung hin-
sichtlich einer fehlerfreien Abwägung zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussge-
zeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverän- derungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)